



Bozen, 03.09.2021

Bearbeitet von:

Sieglinde Mayr/Wolfgang Oberparleiter

Tel. 0471 417558

Sieglinde.Mayr@provinz.bz.it

Wolfgang.Oberparleiter@provinz.bz.it

Sabine Gruber

Tel. 0471 417574

S.Gruber@provinz.bz.it

An die Direktionen
der Grundschulsprenkel
der Schulsprenkel
der Mittel- und Oberschulen

Zur Kenntnis: An das Gehaltsamt für das Lehrpersonal

An die Schulgewerkschaften

Mitteilung

Hinweise zum gemeinsamen Rundschreiben des Generaldirektors und der Bildungsdirektoren und der Bildungsdirektorin Nr. 1 vom 31.08.2021

Sehr geehrte Schulführungskräfte,
sehr geehrte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Schulsekretariaten,

bezugnehmend auf das im Betreff angeführte Rundschreiben finden Sie nachfolgend zu einigen Punkten noch einige ergänzende Hinweise und Informationen:

Punkt 4.1 - Die unentschuldigte Abwesenheit (Seite 6 bis 8)

Die unentschuldigte Abwesenheit von bis zu 4 Tagen sowie die Suspendierung vom Dienst bei fehlender grüner COVID-19 Bescheinigung werden mit dem Abwesenheitsprogramm Sch_Abs verwaltet. Die dem Rundschreiben Nr. 1 beigelegten Vorlagen sind, wie ausdrücklich angegeben, nur für das Landespersonal bestimmt.

Die Maßnahmen können ab Montag, den 6. September 2021, im Abwesenheitsprogramm Sch_Abs mit folgenden Kodexen erstellt werden.

- Kodex 1996: Unentschuldigte Abwesenheit aufgrund fehlender grüner Bescheinigung COVID-19
- Kodex 1997: Suspendierung vom Dienst aufgrund fehlender grüner Bescheinigung COVID-19 ab dem 5. Tag der unentschuldigten Abwesenheit

Sofern kein anderes Enddatum für die Suspendierung feststeht, wird die Maßnahme der Suspendierung bis zum 31.12.2021, dem Endtermin des ausgerufenen Notstandes, erstellt. Sollte die Lehrperson vor diesem Datum die vorgesehene grüne COVID-19 Bescheinigung vorweisen und in den Dienst zurückkehren, so wird



die bereits erstellte Maßnahme im Sch_Abs annulliert und mit einer neuen Maßnahme für den richtigen Zeitraum ersetzt, wobei unter den Anmerkungen darauf verwiesen wird, dass „die vorhergehende Maßnahme zur Suspendierung vom Dienst vom ..., Prot. Nr. ... annulliert und ersetzt“ wird.

Da die Abwesenheiten wegen fehlender grüner COVID-19 Bescheinigung Auswirkungen auf die Laufbahn haben, sind die entsprechenden Maßnahmen über die Interoperabilität auch an die Abteilung Bildungsverwaltung zu übermitteln.

Punkt 4.2 - Unentschuldigte Abwesenheit des Personals mit befristetem Arbeitsvertrag am 01.09.2021 (Seite 8)

Für das Personal mit befristetem Arbeitsvertrag, welches **den Dienst nicht bis spätestens am 06.09. antritt**, ist das Dienstverhältnis aufzulösen. Im Unterschied zur allgemeinen Regelung wird der Arbeitsvertrag hier also nicht bereits mit 01.09. aufgelöst.

Wenn der Arbeitsvertrag in Omega bereits bestätigt wurde, so ist dieser mit Wirkung ab 06.09. über das Programm aufzulösen und die Lehrperson zu sperren. Dies erfolgt über die formelle Maßnahme der Schulführungskraft zum erfolgten Nichtantritt der Stelle mit anschließendem Druck des entsprechenden Dekrets (*s. Omega-Verträge verwalten: - Verschiedene formelle Bestätigungen und Maßnahmen durchführen, - formelle Angabe unrechtmäßig abgebrochener/nicht angetretener Verträge, - Vertrag auswählen, - Ja, ich bestätige, dass der Dienst laut diesem Vertrag unrechtmäßig nicht angetreten wurde; ...*).

Wenn der Arbeitsvertrag in Omega noch nicht bestätigt wurde, so ist der Name der entsprechenden Lehrperson dem Amt für Kindergarten und Schulverwaltung mitzuteilen (Lehrpersonal.Stellenwahl@provinz.bz.it), damit dieses die Sperrung besagter Lehrperson über den Techniker des Programms in die Wege leiten kann.

WICHTIG: Die frei gewordene Stelle kann für ihre gesamte Dauer neu besetzt werden, und es kommt somit nicht die Regelung des Punktes 5 des Rundschreibens (Ersetzung von abwesendem Lehrpersonal) zur Anwendung. Zu diesem Zweck ist die Stelle neu einzugeben.

Hat eine Lehrperson mit befristetem Arbeitsvertrag **den Dienst hingegen regulär angetreten**, legt zu einem späteren Zeitpunkt die grüne Bescheinigung jedoch nicht mehr vor, so ist der Vertrag nicht aufzulösen, sondern die Lehrperson ist - wie eine Lehrperson mit unbefristetem Arbeitsvertrag ohne grüne Bescheinigung - zu suspendieren und zu ersetzen.

Punkt 5 – Ersetzung von abwesendem Personal (Seite 9)

In Folge der Suspendierung einer Lehrperson ist in den Verträgen für das Ersatzpersonal als voraussichtliches Enddatum der 23.12.2021 einzugeben und unter „Anmerkung“ folgender Text zu schreiben: „Mit diesem Vertrag wird eine suspendierte Lehrperson ersetzt. Der Vertrag kann vorzeitig aufgelöst werden, wenn die abwesende Lehrperson die grüne Covid-19-Bescheinigung vorlegt.“

Mit freundlichen Grüßen

Der Abteilungsdirektor
Stephan Tschigg
(mit digitaler Unterschrift unterzeichnet)

Papierausdruck für Bürgerinnen und Bürger ohne digitales Domizil

(Artikel 3-bis Absätze 4-bis, 4-ter und 4-quater des gesetzesvertretenden Dekretes vom 7. März 2005, Nr. 82)

Dieser Papierausdruck stammt vom Originaldokument in elektronischer Form, das von der unterfertigten Verwaltung gemäß den geltenden Rechtsvorschriften erstellt wurde und bei dieser erhältlich ist.

Der Papierausdruck erfüllt sämtliche Pflichten hinsichtlich der Verwahrung und Vorlage von Dokumenten gemäß den geltenden Bestimmungen.

Das elektronische Originaldokument wurde mit folgenden digitalen Signaturzertifikaten unterzeichnet:

Name und Nachname / nome e cognome: STEPHAN TSCHIGG

Steuernummer / codice fiscale: TINIT-TSCSPH72A07A952D

certification authority: InfoCert Firma Qualificata 2

Seriennummer / numero di serie: 118d395

unterzeichnet am / sottoscritto il: 03.09.2021

*(Die Unterschrift der verantwortlichen Person wird auf dem Papierausdruck durch Angabe des Namens gemäß Artikel 3 Absatz 2 des gesetzesvertretenden Dekretes vom 12. Februar 1993, Nr. 39, ersetzt)

Am 03.09.2021 erstellte Ausfertigung

Copia cartacea per cittadine e cittadini privi di domicilio digitale

(articolo 3-bis, commi 4-bis, 4-ter e 4-quater del decreto legislativo 7 marzo 2005, n. 82)

La presente copia cartacea è tratta dal documento informatico originale, predisposto dall'Amministrazione scrivente in conformità alla normativa vigente e disponibile presso la stessa.

La stampa del presente documento soddisfa gli obblighi di conservazione e di esibizione dei documenti previsti dalla legislazione vigente.

Il documento informatico originale è stato sottoscritto con i seguenti certificati di firma digitale:

Name und Nachname / nome e cognome: STEPHAN TSCHIGG

Steuernummer / codice fiscale: TINIT-TSCSPH72A07A952D

certification authority: InfoCert Firma Qualificata 2

Seriennummer / numero di serie: 118d395

unterzeichnet am / sottoscritto il: 03.09.2021

*(firma autografa sostituita dall'indicazione a stampa del nominativo del soggetto responsabile ai sensi dell'articolo 3, comma 2, del decreto legislativo 12 febbraio 1993, n. 39)

Copia prodotta in data 03.09.2021